

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 18.12.2001

(Anlage zu § 2 Abs. 1 KostenS)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden	
	1.	Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2.	Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
	1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.00, (MABl S. 571)
	2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	

	1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005		Zweitschriften:  Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €.
006		Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
02		HAUPTVERWALTUNG	
020		Kommunalgesetze	
	1.	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2.	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1.	Vollstreckung von Geldansprüchen (Vollstreckungsstandsverzeichnis-Gebühren - VAV-Geb. - )	2,50 - 275 € bei Forderungsbeträgen unter 25 € gebührenfrei
	2.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	3.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	4.	Forderungspfändung nach § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977	^1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. jedoch 2,50 €, die Pfändung von Forderungen unter 25 € ist gebührenfrei.
	5.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	5 bis 200 €

03	FINANZVERWALTUNG		
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen		
	1. Gebühren:		
	1.1.	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen u. a. Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für eine Veranlagungszeitraum	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mind 10 €
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz	
	1.2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammer (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum.	0,08 € je Betrag, mind. 10 €
		Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
	1.3	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mind. 10 €
	2.	Auslagen: Neben der Gebühr nach 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	
031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>1)</sup>		5 bis 150 €
		Für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Gebühren der Stadtwerke bemisst sich die Mahngebühr nach den in der jeweils gültigen Fassung der Anlage zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) aus dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Weiden i. d. OPf.“ zu § 27 der AVBGasV festgelegten Beträgen.	

1) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG		
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau		
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €